

Nachtragskredite 2003 (I)

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 1. April 2003

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Sammelbotschaft legt Ihnen die Regierung die erste Serie von Nachtragskrediten zu Lasten der Verwaltungsrechnung 2003 sowie drei Nachtragskredite zu Sonderkrediten (Objekte der Investitionsrechnung) vor.

1 Nachtragskredite zulasten der Verwaltungsrechnung 2003 (I)

In Beachtung von Art. 52 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) unterbreiten wir Ihnen einen Beschlussesentwurf über die Bewilligung von Nachtragskrediten zu Lasten der Verwaltungsrechnung 2003.

Mit dieser Vorlage beantragen wir Ihnen 9 Nachtragskredite im Gesamtbetrag von Fr. 1 841 500.–. Zur besseren Verständlichkeit sind die Erläuterungen, die nicht Gegenstand der Beschlussfassung bilden, an geeigneter Stelle in den nachstehenden Beschlussesentwurf eingefügt. Damit sollen Prüfung und Beratung der Vorlage erleichtert werden.

2 Nachtragskredite zu Sonderkrediten

Mit dieser Sammelbotschaft unterbreiten wir Ihnen ferner drei Nachtragskredite zu Sonderkrediten der Investitionsrechnung. Das Präsidium des Kantonsrats hat seinerzeit den Einbezug solcher Nachtragskredite in die Sammelbotschaft über Nachtragskredite als zulässig erklärt, sofern der Nachtragskredit weniger als 500 000 Franken oder weniger als 5 Prozent des ursprünglichen Kredits, aber nicht mehr als 1 Mio. Franken beträgt (RRB 1990/2130). Bei (nicht referendumpflichtigen) Sonderkrediten, die dem Kantonsrat nicht mit einer besonderen Vorlage, sondern im Rahmen der Budgetbotschaft zur Beschlussfassung unterbreitet worden sind, gelten diese Restriktionen nicht. In diesen Fällen werden Nachtragskredite auch dann im Rahmen der Sammelbotschaft beantragt, wenn sie die genannten Betragsgrenzen überschreiten.

Nachtragskredite zu Sonderkrediten haben keine unmittelbare Erhöhung der Zahlungskredite in der Verwaltungsrechnung 2003 zur Folge. Sie werden der Investitionsrechnung belastet und mit dem jeweiligen Objekt abgeschrieben.

2.1 Staatsbeitrag an den Neubau des Betagtenheims in Sennwald

Mit Grossratsbeschluss über den Staatsbeitrag an den Neubau des Betagtenheims in Sennwald vom 2. April 1998 (sGS 381.930) wurde der politischen Gemeinde Sennwald für den Neubau des Betagtenheims Sennwald an die auf Fr. 10 310 000.– veranschlagten beitragsberechtigten Kosten ein Staatsbeitrag von 33 Prozent, höchstens Fr. 3 402 300.– zugesichert. Nach Ziff. 4 des Kantonsratsbeschlusses beschliesst der Kantonsrat endgültig über Staatsbeiträge an Mehrkosten, die auf die Teuerung oder auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückzuführen sind.

Inzwischen wurde das Bauvorhaben realisiert. Die eingegangene Bauabrechnung ist vom kantonalen Hochbauamt geprüft und in Ordnung befunden worden. Sie weist Gesamtkosten von Fr. 10 506 088.45 aus. Diese liegen damit um Fr. 196 088.45 über dem Kostenvoranschlag. Die Mehrkosten sind detailliert begründet. Das Bauvorhaben wurde sorgfältig ausgeführt. Der Neubau des Betagtenheims bietet den Bewohnerinnen und Bewohnern eine behagliche Atmosphäre und gewährleistet eine zeitgemässe stationäre Betreuung.

Bei der Schlussabrechnung ist davon auszugehen, dass die gesamten Mehrkosten von Fr. 196 088.45 angerechnet werden können. Bereits mit Schreiben vom 3. Mai 2000 hat die Bauherrschaft über anfallende Mehrkosten Bericht erstattet. Diese betrafen einerseits die aufgelaufene Bauteuerung von rund 110 000 Franken, andererseits nicht vorhersehbare Aufwendungen von 334 000 Franken für die notwendig gewordenen Pfahlfundationsarbeiten. Dank konsequenten Sparanstrengungen von Baukommission und Architekt konnte ein beachtlicher Teil dieser Mehrkosten aufgefangen werden. Die verbleibenden Mehrkosten stellen unumgängliche und unvorhersehbare Mehraufwendungen dar im Sinn von Ziff. 4 des Kantonsratsbeschlusses vom 2. April 1998. Sie sind nachvollziehbar und ausgewiesen.

Bei einem Beitragssatz von 33 Prozent beträgt der Staatsbeitrag an die Mehrkosten Fr. 64 709.–. Hierfür wird ein Nachtragskredit zum Sonderkredit «Betagtenheim Sennwald, Neubau» beantragt.

2.2 Ablösung des Personalinformationssystems (Projekt PISAL)

2.2.1 Ausgangslage

Mit Beschluss über den Voranschlag 2002 vom 28. November 2001 gewährte der Kantonsrat für das Informatik-Projekt PISAL (Ablösung des Personalinformationssystems einschliesslich Versicherungskassenverwaltung) einen Sonderkredit von Fr. 3 740 000.– (ProtGR 2000/2004 Nr. 243). Der damals bewilligte Kredit basierte auf einem Informatikantrag, wie er im März 2001 erarbeitet und in die ordentliche Informatikplanung aufgenommen worden war. Die Kostenschätzung stützte sich auf Angaben von Fachspezialisten und stellte den seinerzeit besten Kenntnisstand dar. Zum damaligen Zeitpunkt lagen weder eine detaillierte Machbarkeitsstudie noch konkrete Offerten vor.

Seit dem Projektstart im Jahr 2002 wurde die Schätzung der Projektkosten aufgrund verschiedener im Rahmen der Projektarbeiten gewonnener Erkenntnisse verfeinert und detailliert. Folgende Planungsgrundlagen wurden dabei berücksichtigt:

- Machbarkeitsstudie (grundsätzliche Prüfung der Lösbarkeit der Anforderungen und grobe Aufwandschätzung);
- Erstellen eines Pflichtenhefts für die öffentliche Ausschreibung der Konzeption, Realisierung und Einführung der neuen Informatiklösung (Detaillierung der Anforderungen);
- im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung vom Mai 2002 eingereichte Offerten sowie Vertragsabschluss mit dem gewählten Anbieter SAP Stäfa;
- Ergebnisse aus der Detailkonzeption (Detaillierung der Planung).

Die Zielsetzungen für PISAL bleiben insgesamt unverändert. Das Projekt wird gemäss Auftrag der Regierung vom 9. April 2002 ausgeführt. Das neue Personalinformationssystem SAP R/3 HR einschliesslich der Verwaltung der kantonalen Versicherungskassen wird per 1. Januar 2004 in den produktiven Betrieb überführt.

Damit die Projektziele für PISAL termingerecht erreicht werden können und der Übergang des Projekts in einen stabilen Betrieb des neuen Informatiksystems sichergestellt werden kann, sind zusätzliche finanzielle Mittel im Umfang von insgesamt Fr. 1 411 800.– erforderlich. Die zusätzlich beantragten Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

1. Mehraufwand für externe Dienstleistungen	Fr. 936 600.–
2. Kosten für Softwarewartung und -pflege	Fr. 275 200.–
3. Aufbau einer Betriebs- und Supportorganisation	Fr. 200 000.–
Total	Fr. 1 411 800.– (gerundet 1 410 000.–)

2.2.2 Begründung der Mehraufwände

1. Externe Dienstleistungen

Im Mai 2002 wurde die Konzeption, Realisierung und Einführung eines neuen Personalinformationssystems öffentlich ausgeschrieben. Sämtliche Anbieter, die eine Offerte einreichten, kalkulierten die Dienstleistungsaufwände höher als ursprünglich angenommen. Zudem wurden die Anforderungen an die neue Informatiklösung bezüglich Lösbarkeit aufwendiger eingeschätzt als erwartet, sowohl für das Personalwesen als auch für die Versicherungskassenverwaltung. Obwohl schliesslich mit SAP Stäfa ein auch preislich günstiger Anbieter, der überdies ein verbindliches Kostendach offerierte, den Zuschlag erhielt, besteht im Vergleich zur ursprünglichen Planung eine Lücke von Fr. 936 600.–.

2. Softwarewartung und -pflege

Entgegen der anfänglichen Planung fallen seitens des Softwarelieferanten SAP die Gebühren für Softwarewartung und -pflege bereits nach der Installation und nicht erst nach der Abnahme der Software an. Dies ist eine Eigenheit von SAP, welche trotz Verhandlungen des Dienstes für Informatikplanung nicht vermeidbar war. Dadurch entstehen bereits während der Projektdauer ungeplante Betriebskosten von Fr. 275 200.– zu Lasten von PISAL. Ab Voranschlag 2004 werden diese Kosten im Rahmen der Informatikbetriebskosten der betroffenen Kostenstellen budgetiert (Personalamt, Versicherungskasse für das Staatspersonal und Lehrerversicherungskasse).

3. Aufbau einer Betriebs- und Supportorganisation

Die Ende Februar 2003 abgeschlossene Detailkonzeption zeigt auf, dass mit der neuen Informatiklösung SAP HR eine umfassende Betriebs- und Supportorganisation nötig wird. Anders als bei der bisherigen Lösung wird z.B. der applikatorische Support nicht mehr vom Betreiber wahrgenommen, sondern grösstenteils von der internen Fachabteilung sowie bei Bedarf vom Softwarelieferanten und externen Spezialistinnen und Spezialisten sichergestellt. Dazu soll bereits während dem Projekt ein sogenanntes SAP HR CC (Competence Center) aufgebaut werden, welches später in das anzustrebende gesamtantonale SAP CCC (Customer Competence Center) überführt werden soll. In diesem Zusammenhang kommen insbesondere auf das Personalamt als zentrale Dienstleistungsstelle neue Aufgaben zu, vor allem in Bezug auf den sogenannten Second Level Support (z.B. Berechtigungsverwaltung, System-einstellungen, Auswertungen und Endbenutzerunterstützung). Es gilt, der Abhängigkeit von externen Spezialisten möglichst vorzubeugen und die benötigten SAP HR-spezifischen Kapazitäten bereits während dem Projekt aufzubauen. Es wird für diesen Bereich, bezogen auf die Projektphase bis zur Implementierung, mit zusätzlichen Kosten im Umfang von Fr. 200 000.– gerechnet.

2.2.3 Weiterverrechnung der Aufwände für die Implementierung der Pensionskassenlösung

Im Rahmen des Projektes PISAL wird auch die im SAP HR integrierte Komponente PF (Pension Fund) für die Administration der beiden kantonalen Pensionskassen, Versicherungskasse für das Staatspersonal und Lehrerversicherungskasse, implementiert.

Die budgetwirksamen Kosten für diesen Teil des Projektes belaufen sich gemäss heutigem Kenntnisstand auf rund 1 500 000 Franken. Dieser Kostenanteil soll vollumfänglich von den beiden Versicherungskassen übernommen werden. Beim seinerzeitigen Kreditantrag blieb offen, ob diese die Versicherungskassen betreffenden Kosten dem Nettoprinzip folgend direkt

dem Investitionskredit gutgeschrieben werden oder ob für die Weiterbelastung das Bruttoprinzip angewendet wird. Aus Gründen der Transparenz soll die Abwicklung brutto erfolgen. Der gesamte Investitionsbedarf wird somit (brutto) der Investitionsrechnung belastet. Den Versicherungskassen soll ihr Anteil am Abschreibungsaufwand in den Folgejahren über interne Verrechnungen weiterbelastet werden.

Für den Staatshaushalt entsteht bei Nettobetrachtung somit trotz beantragtem Nachtragskredit keine zusätzliche finanzielle Belastung.

2.2.4 Antrag

Für die genannten Mehrkosten von insgesamt Fr. 1 410 000.– wird ein Nachtragskredit zum Sonderkredit «Ablösung des Personalinformationssystems (Projekt PISAL)» beantragt.

2.3 Staatsbeitrag an den Ausbau der KVA Buchs

Mit Grundsatzentscheid des BUWAL vom 4. Oktober 1993 hat der Bund das Projekt zum Ausbau der 3. Ofenlinie der KVA Buchs genehmigt und Bundessubventionen in der Höhe von 24,3 Prozent an die anerkannten Erstellungskosten von Fr. 68 900 000.– gemäss Kostenvoranschlag zugesichert. Die Ausrichtung der Bundesbeiträge ist an die Leistung entsprechender Staatsbeiträge der betroffenen Kantone gekoppelt.

Gemäss dem aufgrund der anfallenden Abfallmengen festgelegten Verteilschlüssel sind vom Kanton St.Gallen an 80 Prozent der anerkannten Erstellungskosten, also an Fr. 55 120 000.–, Staatsbeiträge auszurichten. Die Höhe des Staatsbeitrags ist mit 80 Prozent des Bundessubventionssatzes festgelegt. Dies ergibt für den Kanton St.Gallen einen Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der 3. Ofenlinie der KVA Buchs von Fr. 10 715 328.–. Davon wurden, entsprechend den anteiligen Beitragszahlungen des Bundes, bis zum 31. Dezember 1996 Staatsbeiträge in der Höhe von Fr. 7 581 600.– ausbezahlt.

Im Zusammenhang mit dem Übergang zum Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM) wurden mit dem Voranschlag 1998 für insgesamt 9 Kehrrichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen, bei welchen die zu jener Zeit noch offene Beitragsleistung des Staates nach der Gesetzgebung über Gewässerschutz die massgebliche Grenze von 3 Mio. Franken überstieg, Sonderkredite eingeholt. Der vom Kantonsrat bewilligte Sonderkredit für den Ausbau der KVA Buchs beläuft sich auf Fr. 3 133 728.– (ProtGR 1996/2000, Nr. 262).

Zwischenzeitlich liegt die definitive Bauabrechnung für die 3. Ofenlinie der KVA Buchs vor. Sie wurde vom Amt für Umweltschutz geprüft und in Ordnung befunden. Mit Fr. 77 971 943.– liegen die Gesamterstellungskosten um Fr. 9 071 943.– über dem im Grundsatzentscheid des BUWAL festgehaltenen Betrag. Die Mehrkosten sind auf die aufgelaufene Teuerung (Fr. 1 067 659.–) sowie zusätzliche technische Nachrüstungen (Fr. 8 004 284.–) zurückzuführen. Mit Zusicherungsverfügung vom 17. Dezember 2001 anerkennt das BUWAL diese Mehrkosten vollumfänglich.

Bedingt durch die anerkannten Mehrkosten erhöht sich der für die Berechnung des Staatsbeitrags relevante Anteil des Kantons an den Gesamterstellungskosten auf Fr. 62 377 554.– und damit der gesamte Staatsbeitrag auf Fr. 12 126 195.–. Für die Beitragserhöhung um Fr. 1 410 867.– wird ein Nachtragskredit zum Sonderkredit «KVA Buchs, Ausbau» beantragt.

3 Antrag

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, auf den Kantonsratsbeschluss über Nachtragskredite 2003 (I) einzutreten

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Peter Schönenberger

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

Kantonsratsbeschluss über Nachtragskredite 2003 (I)

Entwurf der Regierung vom 1. April 2003

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 1. April 2003 Kenntnis genommen und beschliesst:

I.

Zulasten der Verwaltungsrechnung 2003 werden folgende Nachtragskredite gewährt:

Konto

Fr.

Volkswirtschaftsdepartement

2050 Amt für öffentlichen Verkehr

360 Staatsbeiträge

233 400.–

Die Schweizerischen Bundesbahnen beabsichtigen, die Gleisanlagen im Westkopf des Hauptbahnhofs St.Gallen zu erneuern. Ergänzend zu diesem Vorhaben wurde in Zusammenarbeit mit der Stadt St.Gallen ein Projekt zur Verbreiterung der westlichen Personenunterführung im Hinblick auf die projektierte Fachhochschule auf der Nordwestseite sowie auf einen später zu erstellenden vierten Perron ausgearbeitet. Aus kantonaler und städtischer Sicht entspricht der vorgesehene Ausbau der Personenunterführung einem breiten Interesse und Bedürfnis. Die Gesamtkosten für dieses Vorhaben belaufen sich auf 1,679 Mio. Franken. Der Staatsanteil beläuft sich auf Fr. 313 400.–. Dieser Betrag konnte wegen fehlender Projektunterlagen und Kostenberechnungen nicht im Voranschlag 2003 eingestellt werden. Im Voranschlag 2003 ist jedoch ein anderes Vorhaben mit Fr. 80 000.– budgetiert, das erst später zur Ausführung gelangt. Dieser Kredit kann für das vorliegende Projekt verwendet werden, so dass ein Nachtragskredit von Fr. 233 400.– ausreicht. Ohne rechtzeitige Zusicherung eines Staatsbeitrages würde eine spätere Verbreiterung der Personenunterführung wesentlich teurer zu stehen kommen.

2252	Vermessung	
311	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	520 000.–
	<p>Aufgrund technologischer Entwicklungen und als kostengünstiges Zwischenprodukt für das Projekt «Landwirtschaftliche Nutzflächen» hat der Bund aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung ein grossflächiges Höhenmodell bundesweit in Auftrag gegeben. Er unterbreitet den Kantonen nun das Angebot, sich im Rahmen der amtlichen Vermessung flächenproportional am Projekt zu beteiligen. Die vom Bund gewählte Technologie (Airborne Laserscanning) kann auf längere Sicht noch nicht effizient für kleinere, gemeindeweise Realisierungseinheiten analog der üblichen Vorgehensweise in der Amtlichen Vermessung AV eingesetzt werden. Die Qualitätsanforderungen des vom Bund realisierten Digitalen Terrainmodells DTM-AV erfüllen die spezifischen Anforderungen an die Informationsebene «Höhen» der AV in den Toleranzstufen 3 bis 5 (Landwirtschafts- und Berggebiete). Durch den Kauf unter anteilmässiger Kostenbeteiligung kommt der Kanton St.Gallen kostengünstig in den Besitz eines qualitativ hochstehenden, flächendeckend einheitlichen DTM, das die (zurückgestellte) Informationsebene «Höhen» der AV in den Toleranzstufen 3 bis 5 abdeckt. Die Nutzung der Daten erfolgt nach den Bestimmungen der amtlichen Vermessung. In Absprache mit dem Bund deckt es als provisorische Lösung auch die Baugebiete (Toleranzstufe 2) ab.</p> <p>Die Offerte des Bundesamtes für Landestopographie für den Kauf des Geländemodells sieht für den Kanton St.Gallen einen Kostenanteil von rund 520 000 Franken (inkl. MWSt.) vor. Gemäss Aussagen des Bundes entspricht dieser Anteil einem Drittel der Gesamtkosten. Die übrigen zwei Drittel werden vom Bund übernommen. Der Bundesbeitrag an die Informationsebene «Höhen» ist damit mehr als doppelt so gross wie bei den übrigen Informationsebenen der AV93.</p> <p>Am obigen Kostenanteil partizipieren die Gemeinden nach dem Kostenschlüssel, wie er auch für die übrigen Informationsebenen der AV gilt. Die Geodatenkonferenz bzw. der VSGP wurden informiert. Rund die Hälfte der Kosten fliesst wieder an den Kanton zurück (Vorfinanzierung des Gemeindeanteils durch den Kanton). Für den Kanton verbleiben Nettokosten in der Grössenordnung von rund 260 000 Franken.</p>	
2358	Tourismusrechnung (SF)	
360	Staatsbeiträge	240 000.–
	<p>Das Projekt VIVA 50plus ist ein Gemeinschaftsprojekt der Gesellschaft VIVA 50plus und von St.Gallen-Bodensee Tourismus (abgekürzt SGBT). Bei der Gesellschaft VIVA 50plus handelt es sich um einen Verein, der die internationale Diskussion über Ursachen, Verlauf, wirtschaftliche, gesellschaftliche, kulturelle, politische und soziale Folgen des demografischen Alterungsprozesses sowie Möglichkeiten zu deren Bewältigung bezweckt. Die Initianten beabsichtigen, gemeinsam mit Ostschweiz Tourismus in St.Gallen mindestens einmal jährlich einen Fachkongress mit grosser Öffentlichkeitswirkung zum Thema «zweite Lebenshälfte» durchzuführen.</p>	

ren. Sie wollen damit eine Plattform für den internationalen und interdisziplinären Meinungs- und Erfahrungsaustausch schaffen. Die Kongressreihe ist für den Kanton St.Gallen auch Teil der Standortförderung.

Für den Aufbau und die erstmalige Durchführung des Kongresses im Jahr 2005 sind Gesamtkosten in der Höhe von Fr. 2 880 000.– budgetiert, die nur teilweise durch die Teilnahmegebühren und Beiträge aus der Wirtschaft aufgebracht werden können. Die Initianten beantragen deshalb im Sinn einer Anschubfinanzierung Beiträge der öffentlichen Hand im Umfang von insgesamt Fr. 1 110 000.–. Sie erwarten einen Bundesbeitrag von Fr. 510 000.– im Rahmen des Förderungsprogramms InnoTour, einen Staatsbeitrag in der Höhe von Fr. 480 000.– sowie «sonstige Kantons- und Gemeindebeiträge» von Fr. 120 000.–. Für die Folgejahre rechnen die Initianten mit keinen weiteren Bundes- und Staatsbeiträgen.

Der Staatsbeitrag soll je zur Hälfte dem Lotteriefonds und der Tourismusrechnung entnommen werden. Für den Betrag von Fr. 240 000.– aus der Tourismusrechnung wird dem Kantonsrat hiermit ein Nachtragskredit beantragt. Der aus dem Lotteriefonds zu deckende Anteil bildet Gegenstand von Botschaft und Entwurf der Regierung über Beiträge aus dem Lotteriefond 2003.

Departement für Inneres und Militär

3000 Generalsekretariat

301 Besoldungen

65 200.–

Die am 1. Januar 2003 in Vollzug getretene neue Kantonsverfassung bestimmt in Art. 119, dass der Kantonsrat bestehende Gesetze, die mit der neuen Verfassung nicht übereinstimmen, innert drei Jahren ab Vollzugsbeginn, also bis Ende 2005, anzupassen hat. Der Kantonsrat kann die Frist im Einzelfall verlängern, wenn es sich aus triftigen Gründen als unmöglich erweist, die Anpassung vorzunehmen. Mit dem Voranschlag 2002 hat der Kantonsrat einen Aushilfskredit zur Anstellung einer juristischen Mitarbeiterin im Generalsekretariat des Departements für Inneres und Militär im Beschäftigungsumfang von 50 Prozent bewilligt. Es hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass mit einer Anstellung in diesem Umfang die zeitliche Vorgabe der neuen Kantonsverfassung nicht eingehalten werden kann. Die grundlegende Anpassung der Bürgerrechtsgesetzgebung und der Gesetzgebung über die politischen Rechte (Urnenabstimmungsgesetz, Gesetz über Referendum und Initiative) in Form von Gesamtrevisionen sowie die weiteren teilweise umfangreichen Teilrevisionen von Erlassen machen eine Erhöhung des Aushilfskredits unumgänglich. Zu berücksichtigen ist auch das teils parallel, teils im Nachhinein zu bearbeitende Verordnungsrecht. Sodann wird die juristische Mitarbeiterin bzw. der juristische Mitarbeiter bei den im laufenden Jahr beginnenden Beratungen der vorberatenden Kommissionen des Kantonsrats mitwirken. Aus diesen Gründen ist der Beschäftigungsumfang von bisher 50 auf 150 Prozent zu erhöhen. Entsprechend ist der Aushilfskredit anzupassen.

3200	Amt für Soziales	
301	Besoldungen	60 000.–
303	Arbeitgeberbeiträge	9 000.–

Der Bundesrat hat das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (SR 0.211.221.311; abgekürzt HAÜ) und das dazugehörige Bundesgesetz (SR 211.221.31; abgekürzt BG-HAÜ) auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt. Die Kantone haben zentrale Behörden einzurichten, die folgende Aufgaben wahrzunehmen haben:

a) die Adoptiveltern beraten (Art. 5 Bst. b HAÜ), das Verfahren erleichtern, überwachen, beschleunigen und Dienste zur Beratung vor und nach der Adoption aufbauen (Art. 9 Bst. b und Bst. c HAÜ);

b) die Eignung der künftigen Adoptiveltern und des Kindes zur Adoption überprüfen und entsprechende Berichte erstellen (Art. 9 Bst. a, Art. 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 und Art. 20 HAÜ);

c) entscheiden, ob das Kind den zukünftigen Adoptiveltern anvertraut werden kann, dem entsprechenden Entscheid der ausländischen zentralen Behörde sowie der Fortsetzung des Verfahrens zustimmen (Art. 17 HAÜ);

d) Entscheide über Rückkehr des Kindes in den Heimatstaat fällen, wenn es seinen leiblichen Eltern rechtswidrig weggenommen und ohne Bewilligung aufgenommen worden ist (Art. 3 Abs. 2 Bst. c und Art. 19 Abs. 3 BH-HAÜ, Ziff. 224.4 der Botschaft);

e) Auskunftsersuchen ausländischer Staaten beantworten (Art. 9 Bst. e HAÜ);

f) Verletzungen des HAÜ und der zugehörigen neuen Bestimmungen sanktionieren (Art. 33 HAÜ und Art. 22 bis 24 BG-HAÜ);

g) alle Pflegeplatzgesuche für Inland- und Auslandsadoptionen (mit Ausnahme der Stiefkinderadoptionen) bearbeiten (Art. 316 Abs. 1bis des schweizerischen Zivilgesetzbuches [SR 210; abgekürzt ZGB]).

Die Regierung bezeichnete mit Beschluss vom 3. Juli 2001 das Amt für Soziales als zentrale Behörde und erteilte den Auftrag, die Umsetzung des Haager Übereinkommens vorzubereiten. Zum Vollzug von HAÜ und Gesetzgebung sind zusätzliche Ressourcen notwendig für den Ausbau der Beratung von potentiellen Pflegeeltern, für die je nach Staat unterschiedlichen Verfahrensabläufe, die komplexen Abklärungen und Entscheidungswege, die Beratung von anderen Staaten, Auskunfterteilung an andere Staaten und für die Bearbeitung von Pflegeplatzgesuchen zu Inlandsadoptionen. Kooperationen mit anderen Kantonen, insbesondere mit dem Kanton Appenzell Ausserrhoden, sind geplant.

Für das Jahr 2003 sind Erhöhungen des Besoldungskredits um Fr. 60 000.– und des Kredits für Arbeitgeberbeiträge um Fr. 9 000.– erforderlich. Die formelle Anpassung des Stellenplans um eine Stelle (100 Prozent) erfolgt mit dem Voranschlag 2004.

360 Staatsbeiträge

193 900.–

Am 1. Januar 2003 traten die Bestimmungen von Art. 43 ff. des Polizeigesetzes (sGS 451.1) über die Wegweisung und das Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt in Vollzug. Diese Bestimmungen wurden mit dem II. Nachtrag zum Polizeigesetz vom 4. April 2002 (nGS 37-43) in das Polizeigesetz eingefügt. Die Regierung, die vorberatende Kommission und der Kantonsrat wiesen in der Beratung der Vorlage darauf hin, dass der Erfolg der polizeilichen Massnahmen gegen häusliche Gewalt u.a. von flankierenden Massnahmen, z.B. qualifizierten Beratungs- und Therapieangeboten für die Opfer häuslicher Gewalt wie auch für gewaltbereite Partner, abhängig ist. Die in das Projekt Gewalt.Los einbezogenen Stellen wurde mit der Erarbeitung dieser flankierenden Massnahmen beauftragt. Es wurden verschiedene Modelle geprüft und die Entscheidung wurde gemeinsam mit den beteiligten Departementen zugunsten von bestehenden zentralen Fachstellen getroffen. Für die Beratung gewaltbetroffener Personen nach einer Wegweisung benötigt die Beratungsstelle Opferhilfe mehr personelle Kapazität. Zusätzliche personelle Kapazität benötigt ebenfalls die Bewährungshilfe, die mit der Erstberatung der gewaltbereiten Personen ein zusätzliches Aufgabengebiet übernimmt. Die vollständige Umsetzung des Instrumentariums bei häuslicher Gewalt verlangt eine rasch möglichste Implementierung des Beratungsangebots, sonst können die neuen polizeilichen Massnahmen nur bedingt ihre Wirkung entwickeln. Für das Jahr 2003 können die Mehrausgaben der Bewährungshilfe über den bereits für die deliktorientierten Lernprogramme bewilligten Aushilfskredit aufgefangen werden. Die Beratung gewaltbetroffener Personen bedingt bei der Beratungsstelle Opferhilfe eine Stellenerhöhung um 160 Stellenprozente und daher Mehrausgaben von Fr. 216 600.–. Der Kanton Appenzell A.Rh. trägt 10,5 Prozent der Ausgaben der Beratungsstelle Opferhilfe. Das bedeutet einen Mehraufwand für das Jahr 2003 für den Kanton St.Gallen von Fr. 194 900.–. Entsprechend erhöht sich der Staatsbeitrag an diese Institution.

Finanzdepartement

5054 Controlling

312 Informatik

220 000.–

Das Kommunikationsnetz St.Gallen (KOMSG) entwickelt sich immer mehr zum Rückgrat der Verwaltungsinformatik. Die Verfügbarkeit des KOMSG ist für zahlreiche Anwendungen wichtig und kritisch, ein reibungsloses Funktionieren daher von grosser Bedeutung. Insbesondere ist dem flächendeckenden und sicheren E-Mail-Verbund zwischen Staatsverwaltung und Gemeinden grosse Bedeutung beizumessen (E-Government, NAPEDUV usw.).

Mit der Neugestaltung der Dienste-Plattform wurde den Anforderungen an die Sicherheit Rechnung getragen. Die Verbesserungen haben jedoch auch zu einer Preiserhöhung geführt, insbesondere im E-Mail-Bereich. Aufgrund dieser Kostensteigerung besteht die Gefahr, dass die angeschlossenen Institutionen nach günstigeren

Lösungen suchen und so den sicheren E-Mail-Verbund der IG KOMSG verlassen.

Anfangs des laufenden Jahres ist vom Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden das Projekt eGovernment-Kooperation gestartet worden. Mit diesem Projekt sollen eine Organisationsstruktur und Instrumente zur Etablierung von verbindlichen Standards für Informatikverbundlösungen von Kanton und Gemeinden geschaffen werden. Die Ergebnisse aus diesem Projekt liegen frühestens Ende 2003 vor. Im Sinn einer Sofortmassnahme sollen die durch die Sicherheitsanforderungen verursachten Mehrkosten durch den Kanton getragen werden, damit der sichere E-Mail-Verbund zwischen Kanton und Gemeinden weiterhin aufrecht erhalten werden kann.

Die Preiserhöhung erfolgt auf den 1. Juli 2003. Sie verursacht für die zweite Hälfte des Rechnungsjahrs 2003 einen Mehraufwand von Fr. 220 000.–, wofür ein Nachtragskredit beantragt wird.

Baudepartement

6153	Staatsstrassen	
318	Dienstleistungen und Honorare Gemäss Verwaltungsgerichtsentscheid vom 15. Februar 2001 (GVP 2001 Nr. 13) wurde festgestellt, dass der Kanton St.Gallen für die Entwässerung von Staatsstrassen abgabepflichtig ist, sofern die gesetzlichen Grundlagen beziehungsweise ein gültiges Gebührenreglement auf kommunaler Ebene vorhanden sind. Da eine langfristige Gesamtlösung für alle St.Galler Gemeinden frühestens ab dem 1. Januar 2004 in Kraft treten kann und eine Rückwirkung ausgeschlossen wird, sind für das Jahr 2003 bei jenen politischen Gemeinden, welche die Voraussetzungen erfüllen, Entwässerungsgebühren für Staatsstrassen zu bezahlen. Es werden Mehrausgaben im Umfang von rund Fr. 300 000.– erwartet.	300 000.–
Zusammen 9 Nachtragskredite		1 841 500.–

II.

Folgende Nachtragskredite zu Sonderkrediten werden genehmigt:

a)	Betagtenheim Sennwald, Neubau	Fr.	64 709.–
b)	Ablösung des Personalinformationssystems (Projekt PISAL)	Fr.	1 410 000.–
c)	KVA Buchs, Ausbau	Fr.	1 410 867.–